

Geschäftsordnung des Kreisschützenbundes Arnsberg e.V.

Auf Grundlage der Satzung des Kreisschützenbundes Arnsberg —im Folgenden KSB genannt— vom 12. März 1994 und der ersten Änderung vom 18 März 1995, sowie den Satzungsergänzungen vom 16. März 2002 gibt sich der Kreisvorstand folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Kreisversammlung

Die Aufgaben der Kreisversammlung sind in § 9 der Satzung des KSB aufgeführt.

Darüber hinaus entscheidet die Kreisversammlung auf Vorschlag des Kreisvorstandes über die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern.

§ 2 Kreisvorstand

1. Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind in § 7 der Satzung des KSB geregelt und gelten auch für diese Geschäftsordnung.
2. Der gesamte Kreisvorstand ist berechtigt, der Kreisversammlung für die Wahlen des Kreisoberst, seines Stellvertreters, des Geschäftsführers, des Schatzmeisters, des Kreisschießmeisters und des Kreisjugendsprechers personelle Vorschläge zu unterbreiten.
3. Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung des KSB, der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Geschäftsordnung. Er vertritt den KSB in allen gerichtlichen, außergerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten.
4. Der geschäftsführende Kreisvorstand ist für die Ehrungen - großer Wappenteller des SSB und dem Orden für hervorragende Verdienste - zuständig.
5. Die Kreisvorstandsmitglieder haben Diskretion zu wahren über Informationen und Angelegenheiten, die ihnen bei Besprechungen oder Kreisvorstandssitzungen zugänglich werden. Eine Weitergabe von Protokollen, Schriftstücken oder dergleichen erfolgt ausschließlich nur mit Zustimmung des Kreisoberst.

§ 3 Kreisoberst und Vertreter

1. Der Kreisoberst und sein Stellvertreter sind die Repräsentanten des KSB. Neben den satzungsmäßigen Aufgaben obliegt ihnen die Vertretung nach außen.
2. Dem Kreisoberst und seinem Vertreter obliegen die Einladung und die Führung von Versammlungen.

Geschäftsordnung des Kreisschützenbundes Arnsberg e.V.

1.

§ 4 Kreisgeschäftsführer

1. Der Kreisgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des KSB. Er ist Postempfänger und leitet diese an den geschäftsführenden Kreisvorstand sowie nach Zuständigkeiten weiter. Er ist verantwortlich für die Erledigung des Schriftverkehrs nach Rücksprache mit dem Kreisoberst oder dessen Vertreter. Ihm obliegt im Einvernehmen mit dem Kreisoberst oder dessen Vertreter die Einladung zu den Sitzungen des Kreisvorstandes.
2. Von ihm zu fertigende Niederschriften und Protokolle sind den entsprechenden Gremien und den Sitzungsteilnehmern spätestens nach 4 Wochen zuzustellen.
3. Der Kreisgeschäftsführer ist für die Einladung der Kreisstandarte zuständig.
4. In der Kreisversammlung hält der Kreisgeschäftsführer den Jahres- Geschäftsbericht über die Ereignisse, Versammlungen, Veränderungen, Delegiertenanzahl usw. in Abstimmung mit dem Kreisoberst oder dessen Vertreter. Themenüberschneidungen sind zu vermeiden. Er fertigt die Delegiertenunterlagen für die eingeladenen Vereine an und bereitet die Stimmzettel für die Kreisversammlung vor.
5. Er ist federführend für die Erstellung des Informations- und Terminheftes verantwortlich.

§ 5 Kreisschatzmeister

1. Der Kreisschatzmeister sorgt für die Fertigung der notwendigen Steuererklärungen
2. Der Kreisschatzmeister ist zuständig für den Ordenseinkauf und alle Verkäufe sowie die Fertigung der entsprechenden Urkunden mit den dazugehörigen Rechnungserstellungen und der Überwachung des entsprechenden Geldflusses.
3. Des Weiteren muss er im Vorfeld zur Kreisdelegiertenversammlung-die Delegierten der Vereine nach den gemeldeten-Mitgliederzahlen berechnen-und dem Kreisgeschäftsführer für die Erstellung der Vorlagen zur Kreisversammlung melden.
4. Nach dem Jahreswechsel hat er dem Kreisvorstand zur ersten Vorstandssitzung des Jahres den geprüften Kassenbericht vorzulegen.

§ 6 Amts- und Stadtobersten

1. In seiner Tätigkeit ist der Amts- oder Stadtoberst ausschließlich dem Kreisoberst oder dessen Vertreter direkt unterstellt.
2. Der Amts- oder Stadtoberst hat während seiner 4-jährigen Amtszeit die Aufgabe, den KSB innerhalb des Amtes oder der Stadt in würdiger und angemessener Form nach außen hin zu vertreten. Hierzu hält er engen Kontakt zu den angeschlossenen Vereinen, Bruderschaften und Gesellschaften seines Amtes oder der Stadt und vertritt die Meinung des Kreisvorstandes. Er ist Bindeglied zwischen dem Kreisvorstand und den Vereinen des zuständigen Amtes oder der Stadt.
3. In seiner Tätigkeit als Amts- oder Stadtoberst arbeitet er nicht eigenständig und trifft folglich keine eigenständigen Entscheidungen. Alle Entscheidungen des Amtes vorher

Geschäftsordnung des Kreisschützenbundes Arnsberg e.V.

mit dem Kreisoberst oder dessen Vertreter abzustimmen. Er ist nicht weisungsbefugt gegenüber den Vereinen des Amtes oder der Stadt.

4. Sofern möglich, führt der Amts- oder Stadtoberst einmal im Jahr eine Ämter- oder Stadtbesprechung durch, in der er leitend den Vereinen die Gelegenheit gibt, Probleme, Regelungen, Verfahren, Anfragen und dergleichen innerhalb des Amtes oder der Stadt untereinander zu klären, um diese koordinierend aufzunehmen und bei Bedarf an den Kreisvorstand weiterzugeben. Diesbezüglich erstellte Protokolle oder schriftlich verfasste Niederschriften übergibt er an den Kreisoberst oder dessen Vertreter zur weiteren Veranlassung oder Kenntnisnahme.
5. Bei der jährlich durch den Kreisvorstand festzulegenden Einteilung zum Besuch der Schützenfeste und der anderen Veranstaltungen, können nach Bedarf, neben dem Besuch der Veranstaltungen im zuständigen Amts — oder Stadtgebiet, weitere Besuche in anderen Ämtern oder Stadtgebieten erfolgen. Ebenso wird von ihm erwartet, dass er bei der Vorbesprechung von Verleihungen und von Ehrungen, die in Verbindung mit dem Orden für hervorragende Verdienste und dem Wappenteller des SSB stehen, seine Meinung über den zu Ehrenden abgibt.
Die Verleihung der Orden für Verdienste und besondere Verdienste obliegt den Vereinen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Vereine kann die Verleihung von Mitgliedern des Kreisvorstandes durchgeführt werden.
Die Verleihung des Ordens für hervorragende Verdienste und die Überreichung des großen Wappentellers liegt ausschließlich in den Händen des geschäftsführenden Kreisvorstandes oder der Kreisehrenobersten.
6. Nach außen hin sind ausschließlich durch den Kreisvorstand abgesicherte Meinungsbildungen zu vertreten.

§ 7 Kreisschießmeister

1. Der Kreisschießmeister ist dem Kreisoberst oder dessen Vertreter unmittelbar unterstellt. Er leitet und koordiniert alle Angelegenheiten des historischen und sportlichen Schießens in eigener Verantwortung.
2. Der Kreisschießmeister überwacht das Schießen um die Würde des Kreisjungschützenkönigs sowie des Kreiskönigs. Er allein bestimmt, wann der jeweilige Vogel abgeschossen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn noch ein Reststück des Vogels vorhanden ist.
3. Der Kreisschießmeister organisiert und regelt die verschiedenen Pokalschießen (Kreisschützenbund, Sauerländer Schützenbund). Er ist für die Beschaffung der Pokale und der Auszeichnungen (Urkunden usw.) verantwortlich und organisiert die erforderlichen Siegerehrungen.

§ 8 Kreisjugendsprecher

Die Aufgabe des Kreisjugendsprechers besteht darin, als Bindeglied der Jungschützen der angeschlossenen Vereine, die Beschlüsse des Kreisvorstands zu vermitteln und „Sorgen und Probleme“ der Jugend an den Kreisvorstand weiterzuleiten und diesem vorzutragen.

Geschäftsordnung des Kreisschützenbundes Arnsberg e.V.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Die Kreisversammlung ist auf Vorschlag des Kreisvorstandes zuständig für die Ernennung der Kreisehrenvorstandsmitglieder. Es genügt eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.
2. Die Kreisehrenvorstandsmitgliedschaft kann ausschließlich ehemaligen Mitgliedern des Kreisvorstandes des KSB bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verliehen werden. Die Ernennung zum Kreisehrenvorstandsmitglied setzt das Einverständnis der zu ernennenden Person voraus.
3. Die Kreisehrenvorstandsmitgliedschaft setzt ferner voraus, dass ein Kreisehrenvorstandsmitglied mindestens für eine Dauer von 16 Jahren dem Kreisvorstand gem. § 6 der Satzung des KSB angehört hat.
4. Den ausscheidenden Kreisobersten wird mit der Ernennung zum Kreisehrenvorstandsmitglied der Titel „Kreisehrenoberst“ verliehen. Alle anderen Kreisvorstandsmitglieder werden mit ihrer Ernennung Kreisehrenvorstandsmitglied.
5. Das Kreisehrenvorstandsmitglied ist Mitglied des Kreisvorstandes. Es hat kein Stimmrecht, soweit die Mitgliedschaft im Kreisehrenvorstand ab dem Jahr 2003 verliehen wurde. Wurde die Mitgliedschaft im Kreisehrenvorstand vor dem Jahr 2003 erworben, besteht ein Stimmrecht.
6. Über die Ernennung zum Kreisehrenvorstandsmitglied ist eine Urkunde auszustellen und in der Kreisversammlung offiziell zu überreichen. Die Urkunde ist von dem Kreisoberst und dem Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen.
7. Die Kreisehrenvorstandsmitgliedschaft kann wieder aberkannt werden, wenn besondere Umstände in der Person oder dem Verhalten des betreffenden Kreisehrenvorstandsmitgliedes, die bei der Ernennung noch nicht vorgelegen haben oder bekannt waren, dies notwendig erscheinen lassen. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Ehrenmitgliedes.
8. Die Kreisehrenvorstandsmitglieder haben über Informationen und Angelegenheiten, die ihnen bei Besprechungen oder Kreisvorstandssitzungen zugänglich werden, äußerste Diskretion zu wahren. Sie sind ausschließlich dem Kreisoberst oder seinem Vertreter unterstellt und sind nicht anderen Personen oder Vereinen weisungsbefugt. Sie werden zu allen Veranstaltungen des KSB eingeladen.
9. Die Kreisehrenobersten sind befugt, nach Rücksprache mit dem Kreisoberst oder dessen Vertreter Auszeichnungen und Ehrungen unterschiedlichster Art vorzunehmen.

§ 10 Kleiderordnung

Die Teilnahme an Festzügen erfolgt in Kreisuniform, d. h. mit Hut, Hirschfänger und Handschuhen.

Ordensverleihungen werden in Kreisuniform besucht.

Trauerfeiern und Beerdigungen werden in Kreisuniform (mit grüner Krawatte) besucht.

Jubiläumsveranstaltungen und Festumzüge werden in Kreisuniform besucht.

Bei allen anderen Veranstaltungen erfolgt die Kleiderordnung nach Absprache mit dem

Geschäftsordnung des Kreisschützenbundes Arnsberg e.V.

Kreisoberst oder dessen Vertreter.

§ 11 Festbesuche

1. Grundsätzlich werden Schützenfeste nur von Kreisvorstandsmitgliedern besucht, wenn hierzu eine Einladung vorliegt. Diese Feste besuchen der Amts- oder Stadtoberst und eine weitere Person. Sollte dennoch eine weitere Teilnahme eines Mitgliedes des Kreisvorstandes aufgrund einer persönlichen Einladung gewünscht sein, so erfolgt dieser Besuch in Absprache mit dem Kreisoberst oder seinem Vertreter. Eine Teilnahme des geschäftsführenden Vorstandes, des Kreis- und Kreisjungschützenkönigs oder der Kreisehrevorstandsmitglieder bleibt hiervon unberührt und liegt in deren Entscheidung.
2. Feste, bei denen die Verleihung des Ordens für hervorragende Verdienste bzw. des großen Wappentellers erfolgt, werden von Mitgliedern des Kreisvorstandes besucht. Teilnehmer sind der geschäftsführende Vorstand, der zuständige Amts- oder Stadtoberst und weitere Kreisvorstandsmitglieder nach Absprache mit dem Kreisoberst oder dessen Vertreter.
3. Jedes Fest wird lediglich an einem Tag in Kreisuniform besucht. Die Auswahl des Tages erfolgt nach Absprache mit dem zuständigen Amts- oder Stadtoberst. Ausnahmen sind mit dem Kreisoberst oder dessen Vertreter abzustimmen.
4. Alle anderen Einladungen und deren Folgeleistung sind mit dem Kreisoberst oder dessen Vertreter abzustimmen.
5. Falls ein Mitglied des Kreisvorstandes im eigenen Verein die Königswürde erringt, nimmt der Kreisvorstand im darauffolgenden Jahr möglichst vollständig an dem betreffenden Schützenfest teil und überreicht ein Geldgeschenk und ein Blumengebinde. In gleicher Weise wird bei Königsjubiläen von Kreisvorstandsmitgliedern verfahren.
6. Der Kommersabend einer Jubiläumsveranstaltung wird von Mitgliedern des Kreisvorstandes besucht. Teilnehmen sollen der zuständige Amts- oder Stadtoberst und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und weitere Kreisvorstandsmitglieder. An dem Festumzug einer Jubiläumsveranstaltung nimmt der gesamte Kreisvorstand teil.

§ 12 Kreisstandarte

Die Kreisstandarte wird bei folgenden Anlässen mitgeführt:

- a. Zur Kreisversammlung
- b. Zur Bundesversammlung, sofern sie im KSBA stattfindet.
- c. An allen Tagen des Kreisschützenfestes.
- d. An allen Tagen des Bundesschützenfestes.
- e. Bei Jubiläumsveranstaltungen zum Festumzug.
- f. Zu Beerdigungen von Mitgliedern des Kreisvorstandes.
- g. Zur Schützenwallfahrt.

§ 13 Teilnahme von Damen

Geschäftsordnung des Kreisschützenbundes Arnsberg e.V.

1. Es ist grundsätzlich jedem Mitglied des Kreisvorstandes freigestellt, den offiziellen Besuch des Schützenfestes, zu dem er eingeteilt ist, in Damenbegleitung vorzunehmen.
2. An Kreis- oder Bundesschützenfesten und an Jubiläumsschützenfesten mit Festzug sollen nach Möglichkeit alle Damen teilnehmen.

§ 14 Kreisversammlung und Sitzungen des Kreisvorstandes

1. Die vorsitzende Person führt eine Rednerliste. Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Mitglieder des Kreisvorstandes können in der Kreisversammlung und Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes in der Sitzung des gesamten Kreisvorstandes zur Sache außerhalb der Reihenfolge eine Wortmeldung beantragen. Die vorsitzende Person kann das Wort entziehen, wenn nicht zur Sache gesprochen wird oder andere Verstöße gegen die Sitzungsordnung vorkommen.
2. Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der sonstigen Wortmeldungen erteilt.
3. Anträge auf Schluss der Debatte können nur von solchen Sitzungs- und Versammlungsteilnehmern gestellt werden, die sich bis dahin nicht an der Debatte zu diesem Punkt der Tagesordnung beteiligt haben. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, ist dieser zur Abstimmung zu stellen.

§ 15 Trauerfeiern und Beerdigungen

4. Verstirbt ein Mitglied des Kreisvorstandes oder ein ehemaliges Mitglied des Kreisvorstandes, so nimmt der gesamte Kreisvorstand in Kreisuniform sowohl an der Trauerfeier als auch an der Beisetzung teil. Die Teilnahme geschieht nur auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen. Der KSB veranlasst einen Nachruf und eine Kranzbestellung.
5. Beim Tod eines ehemaligen Kreisschützenkönigs oder eines aktiven Oberst, Hauptmann, 1. Brudermeisters o. ä, eines Mitgliedsvereins, nehmen mindestens 2 bis 3 Mitglieder des Kreisvorstandes an den Trauerfeierlichkeiten teil. Über das Erfordernis und die Teilnahme entscheiden der Kreisoberst oder sein Vertreter nach Rücksprache mit dem örtlichen Verein und den Angehörigen des Verstorbenen.
6. Halten Kreisvorstandsmitglieder in anderen Fällen eine Teilnahme an den Trauerfeierlichkeiten für erforderlich, so hat diese privat und in Zivil zu erfolgen.
- 7.

§ 16 Inkrafttreten


Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung verlieren die Kreisehrenordnung, beschlossen vom Kreisvorstand am 13. Mai 2009 und die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Kreisehrenvorstandsmitglieder, beschlossen vom Kreisvorstand am 22. September 2009, ihre Gültigkeit.

Geschäftsordnung des Kreisschützenbundes Arnsberg e.V.

59821 Arnsberg, den 21. Dezember 2016


Dietrich- Wilhelm Dönneweg
Kreisoberst


Dietmar Werner
stellv. Kreisoberst


Heinz Vogel
Kreisgeschäftsführer


Klaus Rappold
Kreisehrenoberst


Jürgen Hufnagel
Kreisschatzmeister


Peter Berger
Stadtoberst